



Überall für alle

SPITEX

Appenzell
Innerrhoden

Statuten

Spitex-Verein Appenzell Innerrhoden

071 788 40 80

WWW.SPITEXAI.CH

1. Allgemeines

Artikel 1, Name, Sitz, Rechtsform

Der «Spitex-Verein Appenzell Innerrhoden» ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Appenzell.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 2, Zweck

Der Spitex-Verein bezweckt die Versorgung der Bevölkerung von Appenzell Innerrhoden mit zeitgemässen und bedarfsgerechten Leistungen der Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung gemäss kantonaler Leistungsvereinbarung.

Ausgenommen davon ist der Bezirk Oberegg.

2. Mitglieder

Artikel 3, Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie öffentlich rechtliche Körperschaften sein.

Artikel 4, Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Zahlung des Mitgliederbeitrages gilt als Beitrittserklärung. Ein Mitglied kann jederzeit austreten. Als ausgestreten wird betrachtet, wer innert Jahresfrist den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen.

3. Organisation

Die Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

A. VEREINSVERSAMMLUNG

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Artikel 5, Ordentliche Vereinsversammlung / Aufgaben

Die Vereinsversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, seiner Präsidentin oder seines Präsidenten sowie der Revisionsstelle
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Genehmigung des Protokolls, des Tätigkeitsberichtes und der Rechnung
5. Weitere Traktanden, die der Mitgliederversammlung durch die Statuten oder zwingend durch das Gesetz zugewiesen sind
6. Auflösung des Vereins

Artikel 6, Zeitpunkt

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

Artikel 7, Einberufung

Zur ordentlichen Vereinsversammlung ist wenigstens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin, unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Traktanden, brieflich einzuladen.

Artikel 8, Anträge

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung sind dem Vorstand spätestens bis Ende Februar des laufenden Jahres schriftlich einzureichen, über spätere Anträge kann nicht abgestimmt werden.

Artikel 9, Ausserordentliche Vereinsversammlung / Einberufung

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können wie folgt einberufen werden:

1. Durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes
2. Auf Verlangen der Revisionsstelle
3. Auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder
4. Durch Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung

Die Versammlung ist innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.

Artikel 10, Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinsversammlung fällt ihre Entscheide mit dem Mehr der anwesenden Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins müssen mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.

Sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt, wird offen abgestimmt.

An der ordentlichen Vereinsversammlung dürfen nur Beschlüsse über angekündigte Geschäfte gefällt werden, ausgenommen die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung.

B. VORSTAND

Artikel 11, Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung gewählt werden. Der Vorstand wird alle vier Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Artikel 12, Aufgaben

Der Vorstand ist für die gesamte Führung und Vertretung der Spitex zuständig. Er vertritt den Verein gegen aussen. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht der Vereinsversammlung unterliegen. Er entscheidet über Auslagen für Anschaffungen und Bauten bis zu einem maximalen Betrag von CHF 50'000 pro Rechnungsjahr.

Artikel 13, Geschäftsführung

Unübertragbare Aufgaben des Vorstandes sind

1. Festsetzung und Änderung des Geschäftsreglements
2. Festlegung der Ziele, der Geschäftsgrundsätze und der Organisationsstruktur
3. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung betrauten Person und Aufsicht über sie
4. Bildung und Aufhebung von Fonds
5. weitere Geschäfte, die dem Vorstand durch die Statuten oder zwingend durch das Gesetz zugewiesen sind.

Artikel 14, Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Über die Beratung und Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.

Der Vorstand hat Anrecht auf Sitzungsgelder.

Artikel 15, Unterschriften

Die Zeichnungsberechtigten für den Verein werden durch den Vorstand bestimmt.

C. REVISIONSSTELLE

Artikel 16, Ernennung

Die Revisionsstelle besteht aus einer unabhängigen Revisionsgesellschaft, die von der ordentlichen Vereinsversammlung alle vier Jahre gewählt wird.

Artikel 17, Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft Buchführung und Rechnungslegung.

Die Revisionsstelle berichtet dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Über die Jahresrechnung wird an der ordentlichen Vereinsversammlung abgestimmt.

D. GESCHÄFTSLEITUNG

Artikel 18, Aufgaben

Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung.

Die Aufgaben der Geschäftsleitung sind in der Stellenbeschreibung festgelegt.

Die Geschäftsleitung hat beim Vorstand beratende Stimme und Antragsrecht.

4. Mittel

Artikel 19, Finanzierung

Die Spitex finanziert ihre Tätigkeit aus dem Dienstleistungserlös, aus Mitgliederbeiträgen, aus Vermögenserträgen, aus Beiträgen der öffentlichen Hand sowie aus Zuwendungen Dritter.

Das Rechnungs- und Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 20, Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 21, Auflösung des Vereins

Das Vereinsvermögen ist nach Möglichkeit einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu überlassen.

Beschlussfassung darüber steht der Vereinsversammlung zu. Wird keine geeignete Organisation gefunden, wird das Vereinsvermögen dem Kanton Appenzell Innerrhoden zu treuen Händen überlassen. Wenn innert zehn Jahren keine gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zielsetzung gegründet wird, ist der Kanton verpflichtet, das Vermögen für soziale Zwecke zu verwenden.

Artikel 22, Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 05. Mai 2022 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 20. April 2013. Sie treten per sofort in Kraft.

Appenzell, 05. Mai 2022



Elvira Hospenthal

Präsidentin



Sepp Nisple

Vizepräsident